

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Kümperweg" der Stadt Ibbenbüren

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 25 "Kümperweg" deckt eine Teilfläche innerhalb des Siedlungsschwerpunktes Laggenbeck mit qualifizierten Festsetzungen ab.

Die städtebauliche Planung sah bei der Aufstellung des Bebauungsplanes neben der Festsetzung von Wohngebieten die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen mit der besonderen Nutzung als Kirch- und Schulstandort vor. Bei der Weiterentwicklung der städtebaulichen Entwicklungsplanung für diesen Bereich ist der Standort für diese Gemeinbedarfseinrichtungen aufgegeben worden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den vorgenannten Bereich sicherzustellen, ist daher die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Kümperweg" gem. § 2 (6) BBauG mit dem Ziel qualifizierter Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG erforderlich.

Da bereits die v. g. Änderung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Ibbenbüren in Aussicht genommen war, stimmen die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung mit den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes überein, so daß eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig wird.

Die gem. § 2 a (2) BBauG vorgeschriebene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erfolgte in Form einer öffentlichen Versammlung am 16. 12. 1980 unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Dabei wurde den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben.

Da im Bereich des Bebauungsplanes in früheren Jahren Eisenerzabbau betrieben worden ist, wurde mit den zuständigen Dienststellen (Bergamt Hamm, Klöcknerwerke AG Duisburg, Berggewerk-

schaftskasse Bochum) Verbindung aufgenommen, um zu ermitteln, inwieweit der seinerzeit betriebene Abbau die geplante Bebauung beeinflusst.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde der Änderungsentwurf entsprechend überarbeitet und vom Rat in seiner Sitzung am 22. 3. 1982 zur Aufstellung gem. §§ 1 (3), 2 (1) und 2 (6) BBauG beschlossen.

2. Einfügung in die Raumordnung, die überörtliche Planung und die Bauleitplanung der Stadt

Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes liegt innerhalb des im Flächennutzungsplan festgelegten Siedlungsschwerpunktes Laggenbeck. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Fragen der überörtlichen Planung und Raumordnung berührt.

Da die vorgesehenen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung mit den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt übereinstimmen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

Das Änderungsgebiet ist Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 "Kümperweg".

An diesen Bebauungsplan grenzt im Norden der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 36 "Fisbecker Forst - Schleppbahn" und im Süden der gleichfalls rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 8 a "Mettebrink".

Nach Osten und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Bereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des Bergabbaugesbietes der Preussag AG - Kohle - und ist als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.

Sonstige Schutzgebietes und -bereiche berühren das Plangebiet nicht.

4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

4.1 Bestand innerhalb des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich fällt von Nord nach Süd ab und wird von der Burgundenstraße erschlossen. Der überwiegende Teil der ehemaligen Gemeinbedarfsflächen ist mit freistehenden Einzelwohngebäuden bebaut. Der südliche Bereich ist mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

4.2 Bestand außerhalb des Änderungsbereiches

Im Süden schließt eine öffentliche Grünfläche an den Änderungsbereich an, im Norden und Westen grenzen bebaute Flächen an und im Osten liegen landwirtschaftliche Flächen.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bereits fertiggestellte Burgundenstraße zu der Straße "Kümperweg".

Diese Straße ist an die den Bebauungsplan Nr. 25 "Kümperweg" tangierende Kreisstraße 19 "Alstedder Straße" angebunden, die den Anschluß an das überörtliche Straßennetz bildet und gleichzeitig die Verbindung zum Siedlungsschwerpunktzentrum herstellt.

Für den ruhenden Verkehr sind in der Bebauungsplanänderung keine besonderen Flächen festgesetzt. Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu fordernden privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücken nachzuweisen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Wasser und Strom erfolgt durch die vorhandenen Ortsnetze.

Ein ausreichender Versorgungs- und Feuerlöschdruck wird über das öffentliche Netz sichergestellt.

Das Plangebiet wird im Trennverfahren entwässert.

Die Schmutzwässer werden über das vorhandene Entwässerungsnetz der zentralen Kläranlage zugeführt. Dort werden die Abwässer mechanisch und biologisch gereinigt.

Der anfallende Müll wird gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz öffentlich abgefahren und auf der genehmigten Zentraldeponie abgelagert.

6. Bauliche und sonstige Nutzungen

6.1 Bauliche Nutzung

Der überwiegende Teil des Änderungsgebietes ist als allgemeines Wohngebiet (WA), der südliche Teil als öffentliche Grünfläche für die Anlegung eines Spielplatzes festgesetzt.

Neben den freistehenden 1 - 2geschossigen Wohngebäuden sind im südöstlichen Bereich überbaubare Flächen für die vorhandenen 2geschossigen Mietwohnungshäuser und für eine maximal 2geschossige Hausgruppe vorgesehen.

Eine kleinere Fläche, auf der eine Trafostation errichtet wurde, ist als Fläche für die Versorgung festgesetzt.

6.2 Immissionsschutz

Südlich des Plangebietes verläuft die Alstedder Straße (K 19).

Entsprechend der zu erwartenden Bestandsdauer der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung ist der Beurteilung des Straßenverkehrs-lärms nicht der im Generalverkehrsplan (GVP) der Stadt Ibbenbüren prognostizierte Zustand im Planjahr 1985 zugrunde zu legen, sondern der Zustand der Verkehrssättigung im Jahre 2000.

Bei Hochrechnung der GVP-Zahlen ergibt sich für das Jahr 2000 für die Alstedder Straße eine DTV-Belastung von 1.452 Kfz E/24 h.

Bei einer im Jahre 1980 durchgeführten Verkehrszählung wurde jedoch bereits eine DTV-Belastung von 4.950 Kfz E/24 h ermittelt. Dabei betrug der LKW Anteil lediglich 107/24 h.

Auch für diesen Wert wird nachstehend der Gesamtpegel des Straßenverkehrs ermittelt.

Die übrigen Straßen innerhalb des Plangebietes haben den Charakter von Anliegerstraßen mit geringer Belastung; sie können bei der Lärmbilanz vernachlässigt werden.

Die Aufteilung des künftig zu erwartenden Verkehrs in Tag- und Nachtanteile wird in Anlehnung an die "Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen" vorgenommen:

$$\text{tagsüber } M_t = \frac{dtv \times 0,9}{16}$$

$$\text{nachts } M_n = \frac{dtv \times 0,1}{8}$$

Dabei wird der LKW Anteil mit 10 % berücksichtigt.

Danach ergeben sich für die Alstedder Straße folgende mittlere Fahrzeugzahlen/h:

	<u>PKW</u>		<u>LKW</u>	
	Tag/Nacht		Tag/Nacht	
GVP	74	16	8	2
1980	250	56	28	6

Die Berechnung des Verkehrslärms erfolgt nach DIN 18005, Teil 1 (Entwurf April 1976). Als Fahrgeschwindigkeit für KFZ wurde im Bereich der Kreuzung mit dem Kümperweg 55 km/h und für die weitere Strecke 70 km/h (tags und nachts) angesetzt (ordnungsbehördlich durch Verkehrszeichen geregelt). Der Geräuschpegel in 25 m Abstand von der Straßenachse (Freifeldausbreitung) ist dann

$$L_0 = 30 \times \log v + 10 \times \log n - 20$$

dabei ist

v = mittlere Fahrzeuggeschwindigkeit km/h

n = Anzahl Fahrzeuge/h

Die Gesamtpegel des Straßenverkehrslärms betragen danach im 25 m Abstand von der Straßenachse:

GVP

tags : L = 51,7 [dB(A)] im Kreuzungsbereich

L = 55,1 [dB(A)] im sonstigen Bereich

nachts: L = 44,9 [dB(A)] im Kreuzungsbereich

L = 48,3 [dB(A)] im sonstigen Bereich

Zählung 1980

tags: L = 55,7 [dB(A)] im Kreuzungsbereich
L = 61,0 [dB(A)] im sonstigen Bereich

nachts: L = 48,5 [dB(A)] im Kreuzungsbereich
L = 54,5 [dB(A)] im sonstigen Bereich

Im Abstand von 150 m zur Alstedder Straße sind die v. g. Werte gem. DIN 18005 um ca. 10 - 15 [dB(A)] niedriger, so daß für die erste Gebäudezeile parallel zur Straße keine Lärmbelastigungen zu erwarten sind, zumal die Grünfläche weitgehend mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt ist.

Mit der im Bau befindlichen Verbindungsstraße von der B 65 zur L 594 über die Alpenstraße ist zusätzlich in Kürze eine Abnahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Außerdem ist langfristig eine neue Verbindungsstraße zwischen den Siedlungsschwerpunkten "Laggenbeck" und "Zentrum", südlich der Bundesbahnstrecke Rheine-Osnabrück vorgesehen, die eine weitere Entlastung des Verkehrs auf der Alstedder Straße zur Folge haben wird.

Darüber hinaus sehen die Planungen (GVP und Flächennutzungsplan) westlich des Plangebietes eine Umgehungsstraße vor, die künftig den Verkehr von der Autobahn A 30 (Anschlußstelle Laggenbeck) in das nördliche Kreisgebiet zur B 65 (Mettingen, Recke) leiten soll. Damit wird ebenfalls eine Reduzierung des Verkehrs auf der Alstedder Straße erreicht.

7. Kostenschätzung

Für die Durchführung der nach der Bebauungsplanänderung vorgesehenen Maßnahmen werden voraussichtlich nur für die Anlegung des Spielplatzes Kosten in Höhe von rd. 50.000,-- DM entstehen.

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen entstehen nicht, da diese bereits erstellt sind.

Die Mittel werden bei Durchführung des Bebauungsplanes haushaltsrechtlich bereitgestellt.

8. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die unbauten Grundstücke und die Straßenflächen im städtischen Eigentum sind.

Der Kinderspielplatz wird in die Maßnahmenliste der Stadt aufgenommen und zu gegebener Zeit ausgebaut.

aufgestellt:

Ibbenbüren, 14. 5. 1982

Gem. V/2a (6) Änderung öff. Aus-
gelegen v. 16.12.82 - 17.1.83

Ibbenbüren, 25.5.82 i.A. 

